

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel e. V.

§ 1

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Fassung für alle Weiterbildungsstudiengänge und -kurse des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel e. V. (nachfolgend: ZwW) zwischen dem ZwW und dem Teilnehmer¹. Abweichende Vereinbarungen gelten lediglich, wenn sie schriftlich getroffen wurden.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung zu einem Weiterbildungsstudiengang oder -kurs kann per Fax, Post oder bei entsprechender Kennzeichnung über unsere Internetseite erfolgen. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich und bleiben unberücksichtigt. Unvollständige Anmeldungen werden nicht bearbeitet. Die für eine vollständige Anmeldung erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung.
2. Eine Zulassung wird grundsätzlich ausgesprochen, wenn ein Bewerber die für das betreffende Angebot festgesetzten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt. Die erforderlichen Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung. Nach Eingang der vollständigen Anmeldung und Zulassung erhält der Teilnehmer eine schriftliche Anmeldebestätigung.
3. Überschreitet die Anzahl der Zulassungsanträge die Anzahl der vorhandenen Plätze des jeweiligen Weiterbildungsstudiengangs oder -kurses, so entscheidet grundsätzlich das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen über die Auswahl der zuzulassenden Teilnehmer. Hiervon kann durch Ordnung oder Ankündigung eine abweichende Regelung getroffen werden. Das ZwW kann eine Warteliste einrichten. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
4. Mit der Zulassung ist keine Immatrikulation an der Universität Kiel verbunden, es sei denn, es handelt sich um einen Studiengang. Erlangt das ZwW nach der Zulassung Kenntnis davon, dass Zulassungsvoraussetzungen tatsächlich nicht vorlagen, oder dass die Zulassung durch Täuschung, Zwang oder Bestechung herbeigeführt wurde, so kann es die Zulassung zurücknehmen. Das ZwW kann die Zulassung widerrufen, wenn der Teilnehmer schuldhaft den Lehrbetrieb stört, seine Teilnehmerpflichten aus der betreffenden Veranstaltung oder aus vorangegangenen zusammenhängenden Veranstaltungen nicht erfüllt hat. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung durch das ZwW entsteht kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Studiengebühren. Entstehen dem ZwW durch Rücknahme oder Widerruf der Zulassung zusätzliche Kosten, sind diese durch den Teilnehmer seinem Verschulden entsprechend zu tragen.

§ 3

Rechnung

1. Mit der Anmeldebestätigung erhält der Teilnehmer eine Rechnung über die Höhe der Studiengebühr.
2. Die Studiengebühr ist innerhalb des in der Rechnung genannten Zahlungsziels fällig. Eine Teilnahme ist nur nach vollständigem Ausgleich des Rechnungsbetrages vor Beginn des Weiterbildungsstudiengangs oder -kurses möglich. Ratenzahlungen sind nur mit Zustimmung des ZwW möglich.
3. Die Nichtteilnahme an Veranstaltungen oder an Teilen von Veranstaltungen berechtigt nicht zur Neuberechnung oder Rückforderung der Studiengebühr. Mit der Zahlung der Studiengebühr sind die in der Veranstaltungsbeschreibung bezeichneten Leistungen abgegolten.

§ 4

Kursabsage durch den Veranstalter

1. Die Absage von Weiterbildungsstudiengängen und -kursen, z. B. bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl, Ausfall eines Dozenten, höherer Gewalt oder ähnlicher, nicht vom Veranstalter zu vertretender Gründe, bleibt vorbehalten.
2. Absagen oder notwendige Änderungen des Lehrprogramms, insbesondere ein Dozentenwechsel, werden dem Teilnehmer so früh wie möglich mitgeteilt.
3. Müssen Weiterbildungsstudiengänge oder -kurse abgesagt werden, erstattet das ZwW umgehend die gezahlte Studiengebühr.

¹ Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes meinen die hier verwendeten weiblichen oder männlichen Formen jeweils gleichermaßen Frauen und Männer.

§ 5**Stornierung durch den Teilnehmer**

1. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit einen bereits gebuchten Weiterbildungsstudiengang oder -kurs schriftlich zu stornieren. Mündliche Stornierungen sind ausgeschlossen.
2. Die Stornierung ist bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Stornierung ist der Eingang der Erklärung beim Empfänger maßgeblich.
3. Bei Stornierung eines bereits gebuchten Weiterbildungsstudiengangs oder -kurses später als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird die Hälfte der Studiengebühr für das erste Semester oder den ersten Kurs sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 120 € einbehalten oder in Rechnung gestellt, die restlichen Studiengebühren werden erstattet oder erlassen. Ausnahmsweise kann auf die Erhebung der Kostenpauschale ganz oder teilweise verzichtet werden. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn durch den Stornierenden ein Ersatzteilnehmer benannt wird.
4. Eine Stornierung nach Beginn des Weiterbildungsstudiengangs oder -kurses ist ausgeschlossen. Sollte der Teilnehmer zu den Veranstaltungen nicht erscheinen, ohne vorher storniert zu haben, so findet keine Erstattung der Studiengebühr statt.

§ 6**Urheberschutz**

1. Das Anfertigen von Fotografien, Video-, Film- und Tonträgeraufnahmen ist in allen Veranstaltungen ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis des ZwW untersagt. Der Betrieb von Mobiltelefonen und vergleichbaren Geräten ist während laufender Veranstaltungen nicht gestattet.
2. Die ausgegebenen Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis des ZwW vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Dies gilt auch für Arbeitsunterlagen, Filme und Bilder, die dem Teilnehmer im Internet zur Verfügung gestellt werden.

§ 7**Datenschutz**

Die mit der Anmeldung übermittelten Daten werden vom ZwW elektronisch gespeichert. Die Speicherung und weitere stets zweckgebundene Verarbeitung der übermittelten Teilnehmerdaten erfolgt unter Beachtung des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes.

§ 8**Teilnahmebescheinigung**

Die in der jeweiligen Ankündigung beschriebenen Abschlusszertifikate für Zertifikatskurse werden von der jeweils zuständigen Prüfungsinstanz ausgestellt, wenn die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die entsprechenden Nachweise vorgelegt und die Studiengebühren vollständig gezahlt wurden.

§ 9**Haftung**

1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet das ZwW bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet das ZwW – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das ZwW nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung
 - aa) die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung
 - bb) der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

In diesem Fall ist die Haftung des ZwW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 10**Schlussbestimmungen**

1. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Erfüllungsort und Gerichtsstand Kiel.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Im Falle einer ungültigen Bestimmung treten an deren Stelle die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.